

Instanz im Rahmen der Nichtigerklärung der Hypothek überein und ließ die Entscheidung unverändert.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Der Oberste Gerichtshof von Georgien prüfte den Fall in der Sache, teilte jedoch nicht die Position des Klägers. Insbesondere sah der Hypothekenvertrag zwischen den Parteien tatsächlich vor, dass nur ein separater Teil der Wohnung durch die Hypothek belastet wird. Genau auf diesen Teil hat der Kläger seine Klage gestützt. Nach Angaben des Obersten Gerichtshofs müsste der Vertragsinhalt jedoch gemäß Art. 52 GZGB, "nach der vernünftigen Überlegung des Inhalts und nicht nur nach dem Wortlaut" ausgelegt werden. Obwohl sich der Hypothekenvertrag auf einen separaten Teil des Hauses bezog, gab es im vorliegenden Fall keine Beweise dafür, dass der Kläger den Anteil in irgendeiner Weise von der umstrittenen Wohnung getrennt hatte (z. B. durch Registrierung). Der Kläger erhielt seinen Anteil während der Privatisierung der Wohnung nicht und machte auch keine Ansprüche bezüglich seines Anteils geltend. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Hypothekenvertrags erklärte der Kläger gegenüber dem Notar, dass er einverstanden war, die Wohnung des Sohnes zu verpfänden (obwohl der Kläger selbst nicht als Eigentümer der umstrittenen Wohnung registriert war). Dementsprechend entschied das Gericht, dass der Kläger trotz des Vertragsabschlusses nicht der Eigentümer der umstrittenen Wohnung war, das gesamte Eigentum verpfändet war und er daher kein Recht hatte, die Aufhebung des Hypothekenvertrags zu fordern.

Gocha Oqreshidze

► 1.6 - 1/2021

Entschädigung für immaterielle Schäden

1. Im Fall eines immateriellen Schadens wird das Vorliegen eines Verschuldens vermutet, sofern der Beklagte nichts anderes nachweist. Die Vermutung gilt nicht für die Höhe des Schadens, den der Kläger nachweisen muss.

2. Ein moralischer Schaden wird ebenfalls entschädigt, wenn der Schaden kein direktes Ergebnis der Handlung ist, sondern einen Folgeschaden darstellt.

3. Die Höhe des Schadensersatzes für immaterielle Schäden muss gerecht und angemessen sein. Der Zweck des Schadensersatzes sollte nicht darin bestehen, den Angeklagten zu bestrafen.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 413 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 10. Juli 2018 in der Rechtssache № 36-660-660-2018

I. Sachverhalt

Die Person reichte eine Klage gegen zwei Unternehmen ein und forderte gesamtschuldnerisch Ersatz verschiedener Schäden. Darunter wegen Immobilienbeschädigung (GEL 5.026), Gesundheitsbeschädigung (GEL 2.000), für Schäden wegen Arbeitsunfähigkeit (GEL 500 als monatliche Zulage), wegen moralischen Schäden (GEL 100.000) und Kosten für den Kauf eines Hörgeräts (GEL 500).

Die beklagten Unternehmen führten Arbeiten in der Wohnung durch, mit dem Zweck den Gas-

zähler aus der Wohnung des Klägers heraus zu verlegen, wobei ausgetretenes und angesammeltes Erdgas in der Wohnung des Klägers explodierte. Infolgedessen wurden der Kläger und sein Haus beschädigt. Insbesondere beliefen sich die Kosten für Schäden am Haus auf GEL 5.026 und der Kläger, der Pianist war und als Pädagoge tätig war, erlitt infolge der Explosion Verbrennungen, wurde schwerhörig und ist nun auf ein Hörgerät angewiesen.

Das erstinstanzliche Gericht hat der Klage teilweise stattgegeben: ein Beklagter wurde zur Zahlung der Sachschäden in Höhe von 5.026 GEL und zum Ersatz von moralischen Schäden in Höhe von 4.000 GEL verurteilt. Im Übrigen stellte das Gericht fest, dass der Schaden des Klägers nicht genügend bewiesen wurde. Die Forderung gegen den zweiten Beklagten wurde auch nicht bestätigt, da der zweite Beklagte ein Subunternehmer des ersten Beklagten war und kein direktes Vertragsverhältnis mit dem Kläger hatte. Das Berufungsgericht bestätigte die Berufung teilweise, nämlich im Rahmen der Schäden für die Arbeitsunfähigkeit (250 GEL pro Monat) und die Erstattung der Kosten (500 GEL) für den Kauf des Hörgeräts, die wiederum dem ersten Beklagten auferlegt wurden.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Der Kläger legte gegen die Entscheidung Kassationsklage ein. Die Behauptung des Klägers betraf zwei Umstände: (1) Die Haftung sollte den beiden beklagten Unternehmen gesamtschuldnerisch auferlegt werden; (2) Die Höhe des immateriellen Schadens wurde nach Ansicht des Klägers unangemessen bestimmt.

Der Oberste Gerichtshof von Georgien war der Ansicht, dass die Kassationsklage den Teil des ersten Anspruchs auf gesamtschuldnerische Haf-

tung betreffend nicht zulässig war. Das Gericht stellte klar, dass der Kläger berechtigt war, Schadensersatz nur von dem Unternehmen zu verlangen, mit dem er ein Vertragsverhältnis hatte, und nicht von seinem Subunternehmer. Nach Ansicht des Gerichts konnte daran, auch die Argumentation nichts ändern, dass das Unternehmen, das die Arbeiten direkt ausgeführt hatte, auch verpflichtet war, die Sicherheitsstandards einzuhalten. Der Gerichtshof befand die Kassationsklage im Hinblick auf den Teil des immateriellen Schadens jedoch für zulässig und machte wichtige Erläuterungen zum Thema des immateriellen Schadens.

Das Gericht führte die Art. 413 und 992 GZGB als Rechtsgrundlage für die Klage an. Nach den Angaben des Gerichts hat die Entschädigung für moralischen Schaden drei Funktionen: (1) Befriedigung des Opfers; (2) Ausübung der Auswirkungen auf den Täter; Und (3) Verhinderung der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch andere Personen. Nach Angaben des Gerichts ist durch die Entschädigung für immaterielle Schäden jedoch nicht die vollständige Rückerstattung des verursachten Schadens vorgesehen, da der verursachte Schaden kein monetäres Äquivalent hat und es unmöglich ist, ihn vollständig zu kompensieren.

Das Gericht erörterte die Beweislast und stellte klar, dass es für den Ausgleich von Sachschäden erforderlich ist, die tatsächlichen Umstände des Gesundheitsschadens festzustellen. Der Kläger muss jedoch das Vorliegen einer rechtswidrigen Handlung, eines Schadens und den Kausalzusammenhang nachweisen, während das Verschulden vermutet wird und die Last seiner Widerlegung beim Beklagten liegt. Nach Ansicht des Gerichts schafft der Umstand die Grundlage für die Vermutung der Schuld, dass die Handlung den Kontroll- und Machtbereich der Person verlässt, die den Schaden verursacht.

Die Vermutung bezieht sich nicht auf die Höhe des Schadens, diese unterliegt der Beweislast des Geschädigten.

Nach Angaben des Gerichts steht der moralische Schaden, der durch die Verletzung der Gesundheit verursacht wird, möglicherweise nicht in direktem Zusammenhang mit der rechtsverletzenden Handlung, sondern kann als Folge seine Wirkung entfalten (z. B. ineffektive Behandlung, lange Hilflosigkeit, Unfähigkeit, ein aktives Leben zu führen, Änderung des Lebensstils und des Rhythmus, verminderte Lebensfreude aufgrund ineffektiver Behandlung, was zur Bildung eines Minderwertigkeitskomplexes oder anderen negativen Gefühle führt). Eine Entschädigung für einen immateriellen Schaden kann unabhängig vom Verschulden der schadenverursachenden Person erfolgen, z. B. Schäden, die durch eine Quelle erhöhter Gefahr verursacht wurden.

Eine Entschädigung für immaterielle Schäden ist nur zulässig, wenn "der Schaden rechtlich erheblich ist". Die Art des physischen und moralischen Leidens muss im Lichte der tatsächlichen Umstände der Verletzung sowie der individuellen Merkmale des Opfers (wie Alter, körperliche Verfassung, Beruf) sowie anderer Umstände beurteilt werden, mit deren Hilfe feststellbar ist, wie schwer das Opfer gelitten hat. Die Schwere des Schadens spielt eine entscheidende Rolle beim Ausgleich des Schadens. Leichte spirituelle Gefühle wie leichte körperliche Schmerzen werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Entschädigung für moralischen Schaden muss angemessen und gerecht sein. Die Höhe der Geldentschädigung sollte nicht immens erhöht werden und die Realität nicht beeinträchtigen. Ihr Zweck sollte nicht darin bestehen, den Beklagten zu bestrafen. Es ist auf die Art der Beeinträchtigung zu achten und welche Auswirkungen sich auf das immaterielle Wohl der Person ergeben haben. Bei der Bestimmung der Höhe des moralischen

Schadens berücksichtigt das Gericht also die Art der verletzten Rechte der Person, die negative Rolle dieser Verletzung für die Person, den Grad der Gesundheitsschädigung usw.

In Anbetracht der vorstehenden Umstände stellte der Gerichtshof fest, dass der sinnvolle und angemessene Betrag des immateriellen Schadens 15.000 GEL betrug.

Gocha Oqreshidze

► 1.7 - 1/2021

Benachrichtigungspflicht bei der Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Wer ein Geschäft ohne Auftrag führt, muss den Eigentümer zum frühestmöglichen Zeitpunkt benachrichtigen, da er sonst das Recht auf Erstattung von Aufwendungen verlieren kann.

2. Die Ausführung der Arbeit ohne Auftrag sollte nicht willkürlich erfolgen und sollte im Interesse des Eigentümers liegen.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 969, 973 und 974 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 12. Dezember 2012 in der Rechtssache № 56-1320-1246-2012

I. Der Sachverhalt

Die Gemeinde Mestia reichte eine Klage gegen eine natürliche Person ein und forderte eine